

Zweite Satzung
zur Änderung der
Masterprüfungsordnung
für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 7. Dezember 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-87.pdf)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - sowie § 58 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung - QualV - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1573), geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Klammer (VAWi) die Worte „an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Abs. 1 und 2 eingefügt:
 - „(1) Der wissenschaftliche Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik bietet mit der Masterprüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
 - (2) Das Weiterbildungsstudium ist kein Bestandteil eines grundständigen Studiums und richtet sich nicht an Studenten im Erststudium.“
 - b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden die Abs. 3 bis 6.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „eine Erweiterung eines bestehenden berufsqualifizierenden Abschlusses“ durch die Worte „einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ ersetzt und die Worte „oder einer als gleichwertig anerkannten beruflichen Qualifikation“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden im Halbsatz 1 das Zitat „und Art. 71 Abs. 9 Satz 1“ gestrichen, die Worte „sind“ durch „können“ und „geeignet“ durch „zugelassen werden“ ersetzt und im Halbsatz 2 das Wort „formalen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind:

 1. ein mit mindestens 3,0 bewerteter Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule,
 2. im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss des Studiums und
 3. einschlägige Kenntnisse in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik aus dem Erststudium oder aus der beruflichen Tätigkeit.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ durch „Nr. 1“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) ¹Der Prüfungsausschuss teilt dem Bewerber die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. ²Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ECTS-Punkte“ durch die Worte „ECTS-Credits“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „etwa“ gestrichen.
6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Weiterbildungsstudium kann als Vollzeitstudium in regulär drei Semestern (Regelstudienzeit) oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Fachbereichsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik“ durch die Worte „gemäß § 1 zuständige Fachbereichsrat“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 3 bis 6.

d) Der neue Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss kann für seine Amtsgeschäfte Videokonferenz oder schriftliche Umlaufbeschlüsse nutzen. ⁴Die Umlaufbeschlüsse gelten gleichzeitig als Sitzungsprotokoll. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe bei Sitzungen anwesend sind oder per Umlaufbeschluss votiert haben. ⁶Enthaltungen sind explizit kundzutun.“

e) Im neuen Abs. 5 wird in Nr. 7 die Klammer „(§ 16)“ durch die Klammer „(§ 17)“ ersetzt.

f) Im neuen Abs. 6 werden die Worte „einzelner Aufgaben“ durch die Worte „seiner Aufgaben für alle Regelfälle“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Abs. 1.

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu Abs. 2 und werden die Sätze 1 bis 6 und werden wie folgt geändert:

aa) Im neuen Satz 1 werden die Worte „einer anderen, einer Universität vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule“ durch die Worte „einer gleichgestellten Hochschule“ ersetzt.

bb) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Diplomstudiengang Universität oder einer anderen, einer Universität vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule“ durch die Worte „Diplom- oder Masterstudiengang Universität oder einer gleichgestellten Hochschule“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss "Master of Science", die an den Universitäten, die den Studiengang VAWi gemeinsam betreiben, erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „anerkannt“ durch die Worte „auf Antrag angerechnet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechen“ die Worte „und an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden“ angefügt.

cc) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Studiengängen, deren Abschluss Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist, können nicht angerechnet werden. ⁴Für die in § 12 Abs.1 Nrn. 2, 3 und 4 genannten Studienleistungen aus dem Wahlpflichtbereich, den Projekt- und Masterarbeiten können keine Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Abs. 1 oder 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Weiterbildungsstudiengangs verbucht und dem jeweiligen Pflichtmodul gemäß § 12 zugeordnet.“

d) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.“

10. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „mit einer Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Bewertung der Studienleistungen

- (1) ¹Der Lehrveranstaltungsleiter bewertet jede Prüfungs- oder Studienleistung am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Note. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der bestandenen Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden. ²Die Note lautet:
- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht bestanden. |
- (3) ¹Die Modulnoten werden durch gewichtete Durchschnittsbildung aller dem Modul zugeordneten und bestandenen Studienleistungen berechnet. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studienleistung erworbenen ECTS-Credits. ³Die Modulnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.
- (4) ¹Die Gesamtnote für das Weiterbildungsstudium wird durch gewichtete Durchschnittsbildung aller bestandenen Studienleistungen berechnet. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Studienleistung erworbenen ECTS-Credits. ³Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.
- (5) Wenn die gemäß Abs. 2 mit „sehr gut“ benotete Gesamtleistung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und ins Zeugnis gemäß § 17 Abs. 2 aufgenommen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „positiv bewertete“ durch das Wort „bestandene“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Ein Student wählt diese Kurse aus den folgenden Pflichtmodulen unter Beachtung der angegebenen Leistungsuntergrenzen:

 1. mindestens neun (9) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Betriebswirtschaftslehre“,
 2. mindestens viereinhalb (4,5) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Informatik“,
 3. mindestens viereinhalb (4,5) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Wirtschaftsinformatik“ und
 4. mindestens null (0) ECTS-Credits aus dem Pflichtmodul „Schlüsselqualifikationen I“.

³Die Bewertung der einzelnen Kurse mit ECTS-Credits wird in der Verantwortung des Prüfungsausschusses festgelegt.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „von einem Studenten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „der Fachbereichsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik“ durch die Worte „der gemäß § 1 zuständige Fachbereichsrat“ und im Halbsatz 2 „die Worte „(im Sinne von § 2)“ durch die Worte „gemäß § 2“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „in einem Umfang von jeweils 4 ECTS-Credits“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Studienleistung“ das Wort „bestandene“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „nicht ausreichend“ durch die Worte „nicht bestanden“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienleistung“ die Worte „gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Semesters“ die Worte „sowie einer

abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung, die mit mindestens 50 v.H. in die Bewertung der Studienleistung einget² angefügt.

- cc) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 - ²„Studienleistungen müssen innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ³Dabei werden für abschließende mündliche oder schriftliche Leistungen zwei Prüfungstermine angeboten. ⁴Die Termine sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.“
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zwischen 60 und 120 Minuten“ durch die Worte „in der Regel 90 Minuten“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
 - ³Mündliche Leistungen können per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass der Student im Beisein eines Beisitzers, der durch den Lehrveranstaltungsleiter bestimmt wird, an der Prüfung teilnimmt.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach dem Wort „Teilleistungen“ werden die Worte „gemäß Abs. 5 Nr. 2“ eingefügt.
- d) Abs. 8 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Studienleistung“ das Wort „bestandene“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „gleichen“ die Worte „oder einer äquivalenten“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt.
 - „4. die abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.“
 - dd) Satz 2 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9 und nach dem Wort „gleich“ werden die Worte „oder äquivalent“ eingefügt.
- g) Es wird folgender neuer Abs. 10 eingefügt:
 - „(10) Der Rücktritt und das Versäumnis von Studienleistungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unterliegen folgenden Regelungen:

1. Bei einem Rücktritt vor Antritt zu einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung gemäß Abs. 5 werden keine Maluspunkte angerechnet.
2. Bei einem Rücktritt nach Antritt zu einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung gemäß Abs. 5 wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
3. Bei Versäumnis einer Studienleistung gemäß Abs. 5 werden keine Maluspunkte angerechnet.“

h) Abs. 12 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Studienleistung“ das Wort „Bestandene“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „nicht ausreichend“ durch die Worte „nicht bestanden“ ersetzt.
- cc) Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „3. Die Wiederholung einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung aus dem ersten Prüfungstermin gemäß Abs. 5 ist im zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters möglich. Dabei werden die während des Semesters erbrachten Teilleistungen für die Bewertung übernommen.
4. Die Wiederholung einer Studienleistung ist nach erneuter Teilnahme an der Lehrveranstaltung auch zum Prüfungstermin eines späteren Semesters möglich. Dabei sind sämtliche Teilleistungen erneut zu erbringen.“

14. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten dienen der Vermittlung von Praxisbezügen, der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben gegebenenfalls arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns.
- (2) ¹Der Themensteller einer Projektarbeit muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und im Regelfall Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Wahlpflichtmodul anbieten. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Projektarbeiten müssen beim Prüfungsausschuss beantragt und durch diesen genehmigt werden. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb von 120 Stunden beziehungsweise drei Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (5) ¹Projektarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in elektronischer Form fristgerecht beim Themensteller sowie beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. ³Wird die Projektarbeit nicht

- fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (6) ¹Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Projektarbeiten und dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung. ²Das Kolloquium kann entweder abschließend durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das der Themensteller parallel zur Erstellung der Projektarbeit führt. ³Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden.
- (7) ¹Projektarbeiten sind von dem Themensteller zu bewerten. ²Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema gemäß § 11 Abs. 1 vorzunehmen. ³Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. ⁵Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.
- (8) ¹Projektarbeiten können als Gruppenarbeit durchgeführt werden. ²Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studenten aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. ³Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.
- (9) ¹Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Projektarbeit werden dem Kreditpunktekonto des Studenten 4 ECTS-Credits gutgeschrieben. ²Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können, unter Beachtung der Beschränkungen von § 19 Abs. 2 Nr. 2, wiederholt werden. ³Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.“
15. Die bisherigen §§14 bis 20 werden die §§ 15 bis 21.
16. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Für das Thema und den Themensteller der Masterarbeit hat der Student ein Vorschlagsrecht.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Student kann die Zuteilung eines Masterarbeitsthemas beantragen, wenn seinem Credit-Konto mindestens 58,5 ECTS-Credits aus Kursen gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und mindestens 4 ECTS-Credits aus Projektarbeiten gutgeschrieben sind.“
- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängern. ³Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. ⁴Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie innerhalb von 540

Stunden beziehungsweise 14 Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.“

17. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Masterarbeit und dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung. ²Das Kolloquium kann entweder abschließend durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das der Themensteller parallel zur Erstellung der Masterarbeit führt. ³Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden.“

b) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 6 bis 9.

c) Im neuen Abs. 8 Satz 2 und im neuen Abs. 9 Satz 1 werden jeweils die Worte „nicht ausreichend“ durch die Worte „nicht bestanden“ ersetzt.

18. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „abschließend bewertet“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Zeugnis enthält auch das Thema der Masterarbeit und der Projektarbeiten, die Namen der Themensteller und die erzielten Noten.“

c) Es werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.

(6) Das Diploma Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:

1. Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen.
2. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution.
3. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystemes, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Weiterbildungsstudiengangs.
4. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
5. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten).
6. Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium).
7. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).“

19. Im neuen § 18 Abs. 3 werden nach dem Wort „Masterurkunde“ die Worte „und das Diploma Supplement“ eingefügt.

20. Der neue § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „nicht ausreichend“ durch die Worte „nicht bestanden“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dabei werden die ECTS-Credits vor den Maluspunkten gezählt.“

c) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Masterprüfungsordnung versehen.“

21. Der neue § 20 erhält folgende Fassung:

„ § 20 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

22. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„ANLAGE

Aufnahmeverfahren für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt neben einem der Abschlüsse nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren voraus. Im Aufnahmeverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Durchführung des Aufnahmeverfahrens

2.1. Das Aufnahmeverfahren für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik wird jährlich im Wintersemester und im Sommersemester unter Verantwortung des Prüfungsausschusses durchgeführt.

2.2. Die Anträge auf Zulassung zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind mit den bereitgestellten Bewerbungsbögen in einer durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Frist zu stellen.

2.3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
- b) schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges,
- c) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen beziehungsweise fachgebundenen Hochschulreife,
- d) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1,
- e) Arbeitszeugnisse, die im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 belegen,
- f) Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen.

2.4. Auf der Basis der unter Ziff. 2.2 und 2.3 genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob der Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission eine Zulassung auch ohne ein Bewerbungsgespräch genehmigen.

3. Zulassungskommission

Das Aufnahmeverfahren wird von einer Zulassungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des gemäß § 1 zuständigen Fachbereichs.

4. Zulassung zum Aufnahmeverfahren

Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren setzt voraus, dass die in Ziff. 2.1 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

5. Inhalt und Umfang des Bewerbungsgespräches

5.1. Im Rahmen des Bewerbungsgespräches erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

5.2. Das Eignungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

5.3. Das Urteil der Zulassungskommission lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1. Das Bewerbungsgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn das Urteil der Zulassungskommission „geeignet“ lautet.

6.2. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Bewerbungsgespräches ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der beteiligten Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis des Aufnahmeverfahrens ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

Bewerber, die das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik zu einem späteren Termin erneut beantragen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt für Studenten, die ab dem Wintersemester 2005/2006 an der Universität Bamberg für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) eingeschrieben werden.
- (3) Studenten, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung noch nach der Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang vom 25. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1573), geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2004 studieren, können ihr Studium auf Antrag nach der mit dieser Satzung geänderten Masterprüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Prüfungen werden letztmalig im Wintersemester 2007/2008 nach den bisher geltenden Regelungen abgenommen. Studenten, die bis dahin nicht alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, setzen ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Masterprüfungsordnung fort.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Credits und Maluspunkte, die nach den bisher geltenden Regelungen erbracht oder angerechnet wurden, werden bei Anwendung der mit dieser Satzung geänderten Masterprüfungsordnung transformiert.
- (5) ECTS-Credits nach der mit dieser Satzung geänderten Masterprüfungsordnung können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Prüfungs- und Studienleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.
- (6) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Masterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24. November 2005, Nr. X/4-5e65(Bbg)-10b/24 811.

Bamberg, 7. Dezember 2005

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 7. Dezember 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Dezember 2005.